DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m

Bericht des Vorstandes gemäß § 174 (4) iVm § 153 (4) AktG
zu Punkt 1. der Tagesordnung
der außerordentlichen Hauptversammlung am 15. Jänner 2021
(Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre
bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG)

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes erstatten nachstehenden Bericht des Vorstandes der DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 174 (4) iVm § 153 (4) AktG an die außerordentliche Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft am 15. Jänner 2021:

Der Vorstand der DO & CO Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stephansplatz 12, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter FN 156765 m (im Folgenden kurz „DO & CO" oder die „Gesellschaft") beabsichtigt, der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Jänner 2021 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen, und zwar

- zu Punkt 1. der Tagesordnung:

  a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre ab dem Tag dieser Beschlussfassung gemäß § 174 AktG Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,--, mit denen Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender Aktien der Gesellschaft verbunden sind, auch in mehreren Tranchen, auszugeben.

  b) Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte kann der Vorstand das gemäß Punkt 2. der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 neu zu schaffende bedingte Kapital verwenden.

  c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Wandlungsmodalitäten, Bezugs- und/oder Umtauschbedingungen) sind vom Vorstand mit Zustimmung des

Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.

d) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Wandelschuldverschreibungen iSd § 174 (4) AktG ist ausgeschlossen.

sowie

- zu Punkt 2. der Tagesordnung:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1 AktG unter Aufhebung der diesbezüglichen Beschlüsse zu Punkt 8. der Tagesordnung der 10. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 und zu Punkt 8. der Tagesordnung der 15. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 um bis zu EUR 2.700.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 ermächtigt ist, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. (Bedingtes Kapital 2021)

b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (4) entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung insgesamt nachstehende neue Fassung erhält:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1 AktG um bis zu EUR 2.700.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von

Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 ermächtigt ist, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2021]"

Im Hinblick auf den von der Hauptversammlung am 15. Jänner 2021 zu beschließenden Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf auszugebende Wandelschuldverschreibungen, hat der Vorstand gemäß § 174 (4) iVm § 153 (4) AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechtes vorzulegen.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG liegt aus folgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, ist geeignet und erforderlich und auch verhältnismäßig und sohin sachlich gerechtfertigt:

1. Vorteilhaftere Finanzierungskonditionen

1.1 Insbesondere angesichts der aufgrund der COVID-19-Krise schwierigen und herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, von denen sämtliche Geschäftszweige der DO & CO-Gruppe betroffen sind, sowie der Notwendigkeit das Unternehmen organisch und anorganisch weiterzuentwickeln und die Liquidität der DO & CO-Gruppe aufrecht zu erhalten, kann sich kurzfristig ein Finanzierungs- und/oder Refinanzierungsbedarf der Gesellschaft ergeben (etwa im Zusammenhang mit dem Aufbau neuer Standorte in den USA).

Um entsprechende Flexibilität zu erlangen, ist es notwendig, dass die Gesellschaft Kapitalmaßnahmen kurzfristig umsetzen und günstige Finanzierungen erlangen kann.

1.2 Wandelschuldverschreibungen stellen für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel dar, Kapitalkosten gering zu halten. Durch die Finanzierung mit Wandelschuldverschreibungen kann die Gesellschaft in der Regel bessere Finanzierungskonditionen als mit (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) erlangen. Die Finanzierung der Gesellschaft durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ermöglicht der Gesellschaft sohin, die Finanzierungskosten zu senken und die Kapitalstruktur zu optimieren. Die günstigeren Finanzierungskonditionen ergeben sich aus folgenden Faktoren:

Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Bedingungen künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch den Gläubigern – nach Wandlung – auch ein Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird.

Durch diese Komponenten, nämlich die gegenüber einer Veranlagung in Aktien relativ höheren Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Steigerungen des Aktienkurses durch das Recht auf Wandlung in Aktien, erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, die in der Regel unter dem Niveau von (reinen) Fremdkapitalinstrumenten liegen.

Durch die am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Ausgabekurs der zu emittierenden Aktien über dem zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibung liegenden Aktienkurs liegen („Wandlungsprämie"), sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabepreis erzielen kann und somit – anders ausgedrückt – der Gesellschaft zusätzliches Kapital zugeführt werden kann.

Der Wert von Wandelschuldverschreibungen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Der Schuldverschreibungskomponente und der Komponente einer Option, die zur Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien berechtigt. Aufgrund der mit Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionskomponente, deren Wert sich am Kursverlauf der Aktie orientiert, wird von Anlegern grundsätzlich ein im Vergleich zu klassischen Unternehmensanleihen geringerer Zinssatz akzeptiert. In der Wandlungsprämie wird die Optionskomponente bewertet, deren Preis von Laufzeit und Zinsniveau, aber auch stark von Kursverlauf und -volatilität der Aktie beeinflusst wird. Eine

hohe Volatilität (mit entsprechenden Kurschancen) wirkt sich im Rahmen der dafür marktüblich verwendeten Berechnungsmethoden technisch werterhöhend für die Optionskomponente aus und schlägt sich letztlich in einem vergleichsweise niedrigeren Zinssatz der Wandelschuldverschreibungen nieder. Wandelschuldverschreibungen bieten daher insbesondere auch eine Möglichkeit, Kursvolatilitäten – wie sie auch bei der Aktie der DO & CO vorkommen – zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

1.3 Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss meist bessere Konditionen erreicht werden können, da durch die derart mögliche sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden. Dies liegt in der Struktur von Bezugsrechten, bei denen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten ist. Bei einem Bezugsrechtsausschluss können daher bei richtiger Einschätzung der Marktlage vergleichsweise mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl von – bei Ausnützung des Wandlungsrechtes – zu emittierenden Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt.

1.4 Derartige Nachteile aus einer zeitlichen Verzögerung bei der Platzierung können sich auch ergeben, wenn eine Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss beschlossen und anlässlich des Emissionsvorhabens vom Vorstand über den Bezugsrechtsausschluss entschieden wird. In diesem Fall ist ein weiterer Vorstandsbericht zu veröffentlichen und es gilt eine mindestens zweiwöchige Wartefrist bis zum erforderlichen Beschluss des Aufsichtsrates zur Umsetzung dieser Maßnahme.

1.5 Attraktivere Finanzierungen zu günstigeren Konditionen können sohin erfahrungsgemäß dann erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Diese Vorteile wären bei Berücksichtigung einer zweiwöchigen Frist zur Ausübung des Bezugsrechts oder der zweiwöchigen Wartefrist bei einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nicht im selben Ausmaß erreichbar. Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach dem zum Beschluss vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss kann rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da weder Bezugs- noch Wartefristen eingehalten werden müssen und auch keine Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospektes

notwendig ist (zumal Emissionen unter Bezugsrechtsausschluss bei entsprechender Strukturierung auch ohne Emissionsprospekt begeben werden können).

2. Institutionelle Investoren

2.1 Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben, und die auch von auf Basis dieser Ermächtigung zu begebenden Wandelschuldverschreibungen angesprochen werden sollen.

2.2 Die Gesellschaft kann somit durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen eine neue Investorenbasis erschließen. Die Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten würde hingegen dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringem Emissionsvolumen angesprochen werden können. Gleiches trifft zu, wenn im Fall einer Ermächtigung des Vorstandes zum Bezugsrechtsausschluss ein weiterer Vorstandsbericht zu veröffentlichen und eine zweiwöchige Wartefrist vor der Umsetzung dieser Maßnahme einzuhalten wäre (siehe zuvor in Punkt 1.4).

2.3 Zudem ist anzumerken, dass bei marktgerechter Bewertung der Emission von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechten (dh zu den besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie sie auch von der Gesellschaft angestrebt werden), die Bezugsrechte selbst ohne eigenständige wirtschaftliche Bedeutung sind.

2.4 Durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können sohin der Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden.

2.5 Emissionen von Wandelschuldverschreibungen, die sich ausschließlich an institutionelle Investoren richten (und bei denen daher das Bezugsrecht ausgeschlossen wird), können bei entsprechender Strukturierung auch ohne Emissionsprospekt begeben werden. Dadurch würden sich die Emissionskosten im Vergleich zu einer Prospekt-Emission maßgeblich reduzieren und eine schnellere Durchführung der Emission ermöglicht.

3. Optimierung eines hohen Wandlungskurses

3.1 Der Ausgabebetrag der bei Ausübung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte an die Wandelschuldverschreibungsgläubiger auszugebenden Aktien (Wandlungskurs) wird entsprechend den internationalen Kapitalmarktusancen ausgehend vom Kurs der Aktien der Gesellschaft bei Zuteilung der Wandelschuldverschreibung ermittelt zuzüglich eines Aufschlags, welcher der Einschätzung der weiteren Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft im Zusammenhalt mit den Aufschlägen bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen am relevanten Markt entspricht.

3.2 Da der Kurs der Aktie am Tag der Ausgabe der Emission für die Konditionengestaltung der Wandelschuldverschreibung bedeutend ist, ist es im Interesse der Gesellschaft gelegen, das Referenzdatum und damit den Referenzkurs der Aktie der Gesellschaft möglichst wählen zu können.

3.3 Unter Bedachtnahme auf die Kursschwankungen der Aktienmärkte im Allgemeinen und in Folge der COVID-19-Krise im Besonderen sowie unter Berücksichtigung der Volatilität – wie sie auch bei der Aktie der DO & CO festzustellen ist – wird deutlich, dass sowohl der Kursverlauf, als auch die Markteinschätzung sowohl innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist als auch innerhalb einer zweiwöchigen Wartefrist – die ohne Bezugsrechtsausschluss durch die Hauptversammlung einzuhalten wären – durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können.

3.4 Bei Ausschluss des Bezugsrechtes kann die Gesellschaft hingegen einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungszeitpunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen.

Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen zu einem aus ihrer Sicht optimalen Zeitpunkt flexibel festzusetzen und so ihre Wandlungs- bzw Finanzierungskonditionen im Interesse aller Aktionäre zu optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Einschätzung der Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen und auf die zum Ausgabezeitpunkt üblichen Konditionen und Gepflogenheiten der internationalen Finanzmärkte eingegangen werden.

4. Ausgabebetrag

4.1 Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen festlegen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können (auch) durch bedingtes Kapital unterlegt werden.

4.2 Der Preis (Ausgabebetrag) der Wandelschuldverschreibungen ist nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibung zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Wertes des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes (Wandlungsrechtes) erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität), sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft sowie der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibung.

4.3 Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechtes) auszugebenden Aktien und das Umtauschverhältnis sind ebenfalls nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

4.4 Der Preis (Ausgabebetrag) der Wandelschuldverschreibungen und der Ausgabebetrag der Aktien werden sohin nach sachlichen, den internationalen Gepflogenheiten entsprechenden Kriterien ermittelt, sodass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden.

5. Zusammenfassende Interessensabwägung

5.1 Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts ist angesichts der damit verfolgten Ziele, nämlich eine Optimierung der Kapitalstruktur, die Senkung der Finanzierungskosten, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und die Optimierung eines hohen Wandlungskurses im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegen.

5.2 Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Kapital durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren und/oder gezielt institutionelle Investoren anzusprechen.

5.3 Der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss kommt allen Aktionären zugute und überwiegt klar den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

5.4 Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, erforderlich, geeignet, angemessen und damit sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im Dezember 2020

Der Vorstand

Attila Dogudan

Mag. Gottfried Neumeister